

## Aufsätze

lic. iur. Veronica Lynn<sup>1</sup>

## Die rückwirkende Randdatenerhebung bei Dritten

Besprechung von BGer [1B\\_241/2018](#) vom 8. Oktober 2018

### Inhaltsübersicht:

#### I. Einleitung

#### II. Die rückwirkende Randdatenerhebung bei Dritten

1. Allgemein
2. Zulässigkeit
  - 2.1 «Benutzung» gemäss Art. 270 lit. b Ziff. 1 StPO
  - 2.2 Zulässigkeit im Rahmen von Art. 270 lit. b StPO

#### III. Voraussetzungen zur Anordnung einer rückwirkenden Randdatenerhebung

1. Verhältnismässigkeit
  - 1.1 Inhalt der Randdaten
  - 1.2 Randdaten als mildere Massnahme?
2. Subsidiarität

#### IV. Fazit

## I. Einleitung

Mit dem Urteil [1B\\_241/2018](#) bekräftigt das BGer seine bisherige Rechtsprechung, wonach eine rückwirkende Randdatenerhebung nicht nur bei Anschlüssen der beschuldigten Person, sondern auch bei Anschlüssen Dritter zulässig sei<sup>2</sup> und, dass bei dieser Massnahme an das Erfordernis der Subsidiarität keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden dürfen.<sup>3</sup>

Die StA SH führte eine...

**Dieses Dokument ist für Abonnenten oder Pay-per-Document-Kunden zugänglich.**

Das Dokument "Die rückwirkende Randdatenerhebung bei Dritten" wurde von Gast am 16.04.2024 auf der Website [forumpoenale.recht.ch](http://forumpoenale.recht.ch) erstellt. | © Staempfli Verlag AG, Bern - 2024

Abonnieren ↗

Kaufen ↗

🔑 Login